

# Amtliche Bekanntmachung

---

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 05. Mai 2015

Nr. 25

## **I n h a l t**

**Seite**

<b>Satzung zur Organisation der KIT-Fakultät für Wirtschafts- wissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)</b>	<b>168</b>
---	------------

## **Satzung zur Organisation der KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

vom 05. Mai 2015

Der KIT-Senat hat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 3 Abs. 3 und 7 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschuländerungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) i. V. m. § 10 Abs. 7 und Abs. 10 und § 24 der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 20. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen, 31. Dezember 2013, Nr. 51, S. 324 ff.) im Einvernehmen mit dem Präsidium am 20. April 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Die KIT-Fakultäten tragen in den Bereichen zur Weiterentwicklung der Disziplinen bei. Auf dieser Grundlage organisieren sie Lehre und akademische Angelegenheiten, bieten Studiengänge und Kontaktstudien an, führen Promotionen und Habilitationen durch, verleihen die entsprechenden akademischen Grade und übernehmen unbeschadet der Zuständigkeiten der KIT-Organe und Bereiche die lehrebezogenen und akademischen Angelegenheiten von Berufungs- und Qualitätssicherungsverfahren im Bereich.

### **§ 1 Die KIT-Fakultät**

(1) Die KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der KIT-Organe und Bereiche in ihren Disziplinen die Aufgaben in Studium, Lehre und akademischen Angelegenheiten und deren Qualitätssicherung. Sie trägt zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Disziplinen und Fächer bei.

(2) Mitglieder der KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind die in § 10 Abs. 4 der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (im Folgenden: Gemeinsame Satzung) genannten Personen.

(3) Für die in dieser Satzung genannten Gremien findet die Verfahrensordnung des KIT Anwendung.

### **§ 2 KIT-Dekan/ KIT-Dekanin**

(1) Die KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird durch einen KIT-Dekan/ eine KIT-Dekanin geleitet. Dieser/Diese wird durch einen/eine der Prodekane/ Prodekaninnen vertreten (§ 2 Abs. 5 Nr. 2).

(2) Dem KIT-Dekan/ Der KIT-Dekanin obliegen folgende Aufgaben:

1. Vorsitz im KIT-Fakultätsrat,
2. Vorbereitung der Sitzungen und Vollzug von Beschlüssen des KIT-Fakultätsrats. Hält der KIT-Dekan/die KIT-Dekanin einen Beschluss der KIT-Fakultät für rechtswidrig, hat er/sie ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, ist der Präsident/die Präsidentin des KIT zu unterrichten. Dieser/Diese hebt die Beanstandung oder aber den Beschluss auf, sofern er/sie diesen für rechtswidrig hält.
3. Vertretung der KIT-Fakultät
4. Umsetzung des KIT-Struktur- und Entwicklungsplanes auf dem Gebiet der Lehre und der akademischen Angelegenheiten zum Beispiel mittels Zielvereinbarungen in Abstimmung mit

den Zielvereinbarungen in den Berufungs-, Bleibe- und Fünfjahresgesprächen sowie Vorbereitung und ggfs. Mitwirkung bei den genannten Gesprächen

5. Entscheidung über das der KIT-Fakultät zugewiesene Budget für die Lehre im Benehmen mit dem KIT-Fakultätsrat sowie die Verantwortlichkeit für die wirtschaftliche Verwendung der der KIT-Fakultät für die Lehre zugewiesenen Mittel
6. Unterrichtung des KIT-Fakultätsrats über alle wichtigen Angelegenheiten der KIT-Fakultät
7. unbeschadet der Zuständigkeit des Präsidenten/ der Präsidentin des KIT die Aufsicht darüber, dass die Angehörigen der KIT-Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre erfüllen, dem Dekan/ der Dekanin steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Der KIT-Dekan/ die KIT-Dekanin wird auf Vorschlag des Präsidenten/ der Präsidentin des KIT vom KIT-Fakultätsrat aus den der KIT-Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren/Professorinnen und leitenden Wissenschaftlern/leitenden Wissenschaftlerinnen i. S. d. § 14 Abs. 3 Nr. 1 KITG für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

(4) Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt, in der Regel am 1. Oktober. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der KIT-Dekan/ die KIT-Dekanin nimmt sein/ihr Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Dienstaufgaben (§ 46 Landeshochschulgesetz – im Folgenden LHG) bleiben bestehen, soweit sie mit dem Amt als KIT-Dekan/ KIT-Dekanin vereinbar sind. Entsprechendes gilt für die Rechte als Professor/Professorin und leitender Wissenschaftler/ leitende Wissenschaftlerin (§ 46 LHG, § 15 Abs. 1 KITG). Der KIT-Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Präsidenten/ der Präsidentin des KIT den KIT-Dekan/ die KIT-Dekanin mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Der KIT-Dekan/ die KIT-Dekanin berichtet unbeschadet der Zuständigkeit des Präsidenten/der Präsidentin des KIT fachlich in Angelegenheiten der Lehre und in akademischen Angelegenheiten dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin für Lehre und akademische Angelegenheiten des KIT.

(5) Die KIT-Fakultät bildet einen geschäftsführenden Ausschuss der KIT-Fakultät. Dieser hat die Aufgabe den KIT-Dekan/ die KIT-Dekanin bei der Erledigung seiner/ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem geschäftsführenden Ausschuss der KIT-Fakultät gehören an:

1. der KIT-Dekan/ die KIT-Dekanin,
2. der Prodekan/ die Prodekanin und ggf. weitere Prodekane/Prodekaninnen, soweit in der Anlage zur Gemeinsamen Satzung geregelt,
3. ein Studiendekan/ eine Studiendekanin.

Der geschäftsführende Ausschuss kann zur Abdeckung der Disziplinenvielfalt innerhalb der KIT-Fakultät weitere Studiendekane/Studiendekaninnen als ständige Gäste aufnehmen.

Der KIT-Fakultätsrat wählt die unter Nr. 2 genannten Prodekane/Prodekaninnen auf Vorschlag des KIT-Dekans/ der KIT-Dekanin. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des KIT-Dekans/ der KIT-Dekanin. Der KIT-Fakultätsrat legt auch den/die Stellvertreter/Stellvertreterin des KIT-Dekans/ der KIT-Dekanin fest.

Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans/ der Studiendekanin.

### **§ 3 KIT-Fakultätsrat**

(1) Der KIT-Fakultätsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten der KIT-Fakultät von wesentlicher Bedeutung. Dem KIT-Fakultätsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. auf Vorschlag des Präsidenten/ der Präsidentin des KIT die Wahl des KIT-Dekans/ der KIT-Dekanin sowie die Wahl eines/ einer oder mehrerer Studiendekane/Studiendekaninnen, aus der Gruppe der hauptamtlichen Professoren/ Professorinnen und leitenden Wissenschaftler/leitenden Wissenschaftlerinnen i. S. d. § 14 Abs. 3 Nr. 1 KITG
2. Beratung des Beitrags der KIT-Fakultät zum Struktur- und Entwicklungsplan des KIT

3. Zustimmung zu Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie Studienplänen
4. Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren
5. Erteilung des Einvernehmens zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen und leitende Wissenschaftler/ leitende Wissenschaftlerinnen i. S. d. § 14 Abs. 3 Nr. 1 KITG im Rahmen der Beteiligung nach § 8 Abs. 11 Nr. 3 der Gemeinsamen Satzung
6. Vorschlag für die Ernennung von Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen sowie außerplanmäßigen Professoren/ außerplanmäßigen Professorinnen
7. Vorschlag für die Besetzung von Berufungskommissionen, davon insbesondere mindestens zwei studentische Mitglieder
8. Beschlussfassung zu Berufungsvorschlägen der der KIT-Fakultät zugeordneten Stellen für Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen und für leitende Wissenschaftler/ leitende Wissenschaftlerinnen i. S. d. § 14 Abs. 3 Nr. 1 KITG
9. Lehrevaluationsangelegenheiten gem. § 5 Abs. 2 LHG

(2) Dem KIT-Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes

a) die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses der KIT-Fakultät

b) vier Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen bzw. leitende Wissenschaftler/leitende Wissenschaftlerinnen aus den in der KIT-Fakultät in der Lehre vertretenen Disziplinen, die durch den KIT-Dekan/ die KIT-Dekanin bestellt werden. Jede Disziplin der KIT-Fakultät schlägt dem KIT-Dekan/ der KIT-Dekanin einen Vertreter/ eine Vertreterin aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen und leitenden Wissenschaftler/leitenden Wissenschaftlerinnen zur Bestellung vor. Die Disziplinen, die im KIT-Fakultätsrat vertreten sind, sind Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Informatik und Operations Research.

2. auf Grund von Wahlen 16 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, davon 30 Prozent, mindestens aber drei Studierende (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LHG).

Die Summe der Amtsmitglieder nach Nr. 1 b) und der gewählten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen und außerplanmäßigen Professoren/ außerplanmäßigen Professorinnen sowie leitenden Wissenschaftlern/leitenden Wissenschaftlerinnen darf insgesamt 11 stimmberechtigte Mitglieder nicht überschreiten.

Gruppe der Wahlmitglieder	Anzahl
Mitglieder der KIT-Fakultät aus der Gruppe der <u>Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen</u> und außerplanmäßigen Professoren/außerplanmäßigen Professorinnen, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben/ Professorinnenaufgaben wahrnehmen ( § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG) sowie <u>leitenden Wissenschaftlern/leitenden Wissenschaftlerinnen</u> i. S. d. § 14 Abs. 3 Nr. 1 KITG	6
Mitglieder der KIT-Fakultät aus der Gruppe der <u>akademischen/wissenschaftlichen Mitarbeiter/akademischen/wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen</u> (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG und § 10 Abs. 4 Nr. 1 der Gemeinsamen Satzung)	4
Mitglieder der KIT-Fakultät aus der Gruppe der <u>Studierenden</u> und eingeschriebenen Doktoranden/ eingeschriebenen Doktorandinnen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG)	5
Mitglieder der KIT-Fakultät aus der Gruppe des sonstigen <u>Personals</u> (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG)	1

Die Mehrheit der Hochschullehrer nach § 10 Abs. 3 LHG muss sichergestellt sein.

Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr, für wissenschaftliche und akademische Mitarbeiter/ wissenschaftliche und akademische Mitarbeiterinnen 2 Jahre, die der übrigen Mitglieder vier Jahre.

Der/Die Chancengleichheitsbeauftragte des KIT nimmt an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrates mit beratender Stimme teil; die Teilnahme an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrats kann an einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin oder einen Vertrauensmann/ eine Vertrauensfrau aus der KIT-Fakultät delegiert werden. Darüber hinaus kann auch ein Vertrauensmann/ eine Vertrauensfrau ohne Stimmrecht an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrats teilnehmen.

Der Leiter/die Leiterin des Bereichs, dem die KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zugeordnet ist, hat ein Gastrecht.

Ein von der Verfassten Studierendenschaft des KIT benannter Vertreter/ eine von der Verfassten Studierendenschaft des KIT benannte Vertreterin kann an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

Sofern kein immatrikulierter Doktorand/ keine immatrikulierte Doktorandin Mitglied des KIT-Fakultätsrats in der Gruppe der Studierenden ist, können die Studierenden einen immatrikulierten Doktoranden/eine immatrikulierte Doktorandin als Sachverständigen/ Sachverständige benennen, der/die an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Die hauptberuflichen Hochschullehrer/ hauptberuflichen Hochschullehrerinnen, leitenden Wissenschaftler/ leitenden Wissenschaftlerinnen der KIT-Fakultät können an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrats beratend teilnehmen.

(3) Die Protokolle der Sitzungen des KIT-Fakultätsrats sind unter Beachtung des Datenschutzes in der KIT-Fakultät zugänglich zu machen.

#### **§ 4 Studienkommission, Studiendekan/Studiendekanin**

(1) Die KIT-Fakultät bildet Studienkommissionen für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben. Die Studienkommissionen werden vom KIT-Fakultätsrat bestellt. Jeder Studienkommission gehören höchstens zehn Mitglieder an, davon vier Studierende, von denen einer/

eine Mitglied des KIT-Fakultätsrats sein soll. Die Mitglieder der Studienkommissionen, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, haben die gleiche Amtszeit wie der jeweilige KIT-Dekan/die jeweilige KIT-Dekanin. Der geschäftsführende Ausschuss der KIT-Fakultät legt die Zuständigkeit der Studienkommissionen für einzelne Studiengänge fest.

(2) Nach Maßgabe von Absatz 1 können auch fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommissionen gebildet werden. Deren Mitglieder, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, haben die gleiche Amtszeit wie der jeweilige KIT-Dekan/ die jeweilige KIT-Dekanin. Über ihre Zuordnung zu einer oder mehreren KIT-Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen der Präsident/ die Präsidentin des KIT. Den Vorsitz einer Studienkommission führt ein Studiendekan/ eine Studiendekanin. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt der Präsident/ die Präsidentin des KIT, welcher Studiendekan/ welche Studiendekanin den Vorsitz führt.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre sowie an dem KIT-internen Studiengang-Qualitätssicherungsverfahren „Programmevaluation Lehre und Studium (KIT-PLUS)“ mitzuwirken.

(4) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der KIT-Fakultätsrat aus den der KIT-Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren/ hauptberuflichen Professorinnen, Hochschuldozenten/ Hochschuldozentinnen und leitenden Wissenschaftlern/leitenden Wissenschaftlerinnen auf Vorschlag des KIT-Dekans/ der KIT-Dekanin je Studienkommission einen Studiendekan/ eine Studiendekanin. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des KIT-Dekans/der KIT-Dekanin.

Soweit mehr als ein Studiendekan/ eine Studiendekanin zu wählen ist, wird bei deren Wahl auf Vorschlag des KIT-Dekans/ der KIT-Dekanin zugleich festgelegt, welcher Studiendekan/ welche Studiendekanin Mitglied im geschäftsführenden Ausschuss der KIT-Fakultät ist.

(5) Zum Geschäftsbereich des Studiendekans/ der Studiendekanin gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm/ihr zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Der Studiendekan/ die Studiendekanin hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Er/Sie bereitet die Beschlussfassungen über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Er/Sie koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(6) Studierende haben das Recht, den zuständigen Studiendekan/die zuständige Studiendekanin auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragsteller/Antragstellerinnen sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

## **§ 5 Übergangsregelung**

Die in § 24 Abs. 1 der Gemeinsamen Satzung vom 20. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT vom 20. Dezember 2013, Nr.51) geregelte Zusammensetzung des Fakultätsvorstands und Fakultätsrats tritt zum 30. September 2015 außer Kraft.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 05. Mai 2015

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka  
*(Präsident)*